

RS UVS Niederösterreich 2001/04/30 Senat-KO-00-442

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2001

Rechtssatz

Der Begriff "sofort anhalten" ist streng auszulegen. Auch bei einer Behinderung des nachfolgenden Verkehrs ist zumindest für kurze Zeit unmittelbar am Unfallsort anzuhalten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at